

STATUTEN SOLIDARITÄT MIT HÖRGESCHÄDIGTEN A.s.b.l.

Vereinigung ohne Gewinnzweck

Version 2019 (Statutenänderung vom 23. Mai 2019)

Gesellschaftssitz:

72, rue des Prés

L-7333 Steinsel

Handelsregister Luxemburg F340.

Titel I.

Name und Vereinssitz

Art. 1.

Die Vereinigung trägt den Namen: **SOLIDARITÄT MIT HÖRGESCHÄDIGTEN, A.s.b.l.**

Art. 2.

Der Vereinssitz ist in L-7333 Steinsel, 72, rue des Prés. Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort des Großherzogtums verlegt werden.

Art. 3.

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Titel II.

Zweck und Ziele der Vereinigung

Art. 4.

Als Dachverband der in Luxemburg bestehenden Vereinigungen von hörgeschädigten Menschen setzt sich Solidarität mit Hörgeschädigten für die Förderung und Unterstützung hörgeschädigter Menschen ein und gibt sich folgende Ziele:

- Austausch von Fachwissen und die Zusammenarbeit mit nationalen wie internationalen Instanzen, Verbänden und Vereinigungen
- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Sensibilisierung der Allgemeinheit betreffend der Lebensbedingungen /Herausforderungen von Hörgeschädigten in der Gesellschaft
- Gemeinsame Reflexionen (Austausch) und Ausarbeitungen von neuen Ideen für eine verbesserte Integration betroffener Menschen
- Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern, um die Gestaltung der Integrationspolitik zu unterstützen und die allgemeinen Lebensbedingungen zu verbessern (in den Bereichen: Bildung, Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen, Freizeitangebote u.a.)

Zur Wahrnehmung der Interessen der Hörgeschädigten kann die Vereinigung u.a. Konventionen mit staatlichen, kommunalen und privaten Institutionen abschließen. Ziel ist eine Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Instanzen, Verbänden,

Vereinigungen sowie Einzelpersonen, die sich für die Verbesserung der Stellung der Hörgeschädigten in der Gesellschaft einsetzen.

Art. 5.

Die Vereinigung ist konfessionell und politisch neutral.

**Titel III.
Mitgliedschaft**

Art. 6.

Die Vereinigung besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 7.

Die aktiven Mitglieder unterstützen die Ziele der Vereinigung. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber nicht kleiner als drei sein.
Die drei Betroffenen-Vereinigungen "Daaflux", "LACI – Lëtzebuerger Associatioun vun de Cochlearimplantéierten" und "VGSL – Vereinigung der Gehörlosen und Schwerhörigen Luxemburg" und alle ihre aktiven Einzelmitglieder, die dort gemäss den jeweiligen statutarischen Bestimmungen als ordentliches oder aktives Mitglied aufgenommen wurden und ihren jährlichen Beitrag gezahlt haben, sind ebenfalls aktives Mitglied von Solidarität mit Hörgeschädigten und akzeptieren die vorliegenden Statuten. Die Betroffenen-Vereinigungen geben jährlich eine vollständige Liste ihrer aktiven oder ordentlichen Mitglieder an den Verwaltungsrat von Solidarität mit Hörgeschädigten weiter, der diese zum alleinigen Zweck der Erfüllung der Ziele der Vereinigung nutzen kann.

Für alle anderen Personen, die in keiner der drei Vereinigungen Mitglied sind und die aktives Mitglied bei Solidarität mit Hörgeschädigten werden wollen, ist die Mitgliedschaft an einen schriftlichen Beitrittsantrag, einen positiven Beschluss des Verwaltungsrates, welcher mit einfacher Mehrheit entscheidet und an die Zahlung ihres Mitgliederbeitrags gebunden.

Die aktiven Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 8.

Ehrenmitglied können Personen sowie Institutionen werden, welche die Vereinigung materiell und moralisch unterstützen wollen. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben keinerlei Rechte innerhalb der Vereinigung.

Art. 9.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

**Titel IV.
Die Generalversammlung**

Art. 10.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes sowie der gegenwärtigen Statuten festgelegt.

Art. 11.

Die Generalversammlung setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit, so oft wie nötig, vom Verwaltungsrat oder von 1/3 der aktiven Mitglieder einberufen werden.

Art. 13.

Die Generalversammlung wird einberufen durch den Verwaltungsrat.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Datum.

Art. 14.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder getroffen. Bei der Generalversammlung verfügt jedes anwesende oder durch Vollmacht vertretene Mitglied über eine Stimme. Vollmacht kann nur an ein anderes aktives Mitglied gegeben werden und gilt nur für die jeweilige Generalversammlung.

Art. 15.

Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat unter den aktiven Mitgliedern und achtet darauf, dass weder eine der drei Betroffenen-Vereinigungen noch die Fraktion der Privatmitglieder alleine eine Mehrheit an Verwaltungsratsmitgliedern stellt. Die/der Direktionsbeauftragte der Beratungsstelle für Hörgeschädigte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Art. 16.

Der Verwaltungsrat (Vorstand) ist gemäß Artikel 13 des Gesetzes mit der Verwaltung der Vereinigung und der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt, sowie befugt für alles, was nicht der Generalversammlung durch das Gesetz, die gegenwärtigen Statuten oder ein internes Reglement vorbehalten ist.

Titel V.**Der Verwaltungsrat****Art. 17.**

Der Verwaltungsrat setzt sich aus minimal 4 (vier) und maximal 12 (zwölf) aktiven Mitgliedern zusammen.

Die genaue Zahl der Verwaltungsratsmitglieder wird durch die Generalversammlung jährlich festgesetzt.

Art. 18.

Das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds ist auf zwei Jahre beschränkt, jedoch

erneuerbar.

Art. 19.

Der Verwaltungsrat wählt mit einfacher Mehrheit unter den Verwaltungsratsmitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassierer (M/W).

Art. 20.

Um die Arbeit des Verwaltungsrates zu unterstützen, können Fachleute, die nicht Mitglied der Vereinigung sind, als Beobachter und/oder Berater in die Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden.

Art. 21.

Die Vereinigung ist rechtsgültig verpflichtet durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, in der Regel durch die Unterschrift des Präsidenten und eines anderen Mitgliedes.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zum Teil an den/die Direktionsbeauftragte(n) abgeben.

Art. 22.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig beschließen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 23.

Das Protokoll der Verwaltungsratssitzungen wird vom Sekretär erstellt und in der folgenden Sitzung angenommen.

Titel VI.

Vermögen und Buchhaltung

Art. 24.

Das Vermögen der Vereinigung stammt aus:

- den Mitgliedsbeiträgen,
- Schenkungen und Vermächtnissen,
- Zuschüssen öffentlicher Natur.

Diese Aufzählung ist unbegrenzt.

Art. 25.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder wird durch die Generalversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag darf EUR 100,- nicht überschreiten.

Die Beiträge der aktiven Mitglieder, die über die drei Betroffenen-Vereinigungen "Daaflux", "LACI – Lëtzebuerger Associatioun vun de Cochlearimplantéierten" und "VGSL – Vereinigung der Gehörlosen und Schwerhörigen Luxemburg" ebenfalls Mitglied in der Vereinigung "Solidarität mit Hörgeschädigten" sind, werden jährlich pauschal von den

Betroffenen-Vereinigungen geleistet.

Art. 26.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres welches sich ab dem Datum der Gründung der Vereinigung bis zum 31. Dezember 2004 erstreckt.

Art. 27.

Die Vermögensverwaltung wird von mindestens einem Kassenrevisor kontrolliert, der bei einfacher Mehrheit von der Generalversammlung für ein Mandat von 2 Jahren gewählt wird. Das Mandat als Kassenrevisor ist unvereinbar mit dem Mandat als Verwaltungsratsmitglied. Der Kassenrevisor ist wiederwählbar. Der Kassenrevisor erstellt der Generalversammlung einen Bericht über die Buch- und Kassenführung. Die Generalversammlung, im Falle der Annahme des Berichts, erteilt dem Kassierer Entlastung für die Buch- und Kassenführung. Der Kassenrevisor hat jederzeit das Recht, die Kasse und die Buchführung zu überprüfen und der Generalversammlung beziehungsweise dem Verwaltungsrat darüber Bericht zu erstatten.

**Titel VII.
Statutenänderung**

Art. 28.

Eine Statutenänderung bedingt den Beschluss der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen der Artikel 4.1°, 8 und 9 des Gesetzes.

**Titel VIII.
Auflösung der Vereinigung**

Art. 29.

Die Auflösung der Vereinigung wird durch die Bestimmungen der Artikel 20, 22 und 23 des Gesetzes geregelt.

Art. 30.

Bei Auflösung der Vereinigung wird das Vermögen zielverwandten Vereinigungen mit Sitz im Großherzogtum übertragen.

**Titel IX.
Schlussbestimmungen**

Art. 31.

Für alles was nicht durch die gegenwärtigen Statuten geregelt ist, finden die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung.